

# § 1 VU-MV 2020 Jahresmeldungen

VU-MV 2020 - Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der FMA sind jährlich zum Bilanzstichtag vorzulegen:

1. 1. die Posten des Jahresabschlusses mit Aufgliederungen zu einzelnen Positionen;
2. 2. einzelne Bestands- und Erfolgsposten, aufgegliedert nach Versicherungszweigen und Versicherungsarten;
3. 3. Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere mit Aufgliederungen zur Deckungsrückstellung;
4. 4. Angaben zu Gewinn- und Verlustquellen aus dem versicherungstechnischen Ergebnis;
5. 5. Ermittlung der Abwicklungsergebnisse in einzelnen Versicherungszweigen;
6. 6. Angaben zur Mitversicherung und zu übernommener und abgegebener Rückversicherung;
7. 7. statistische Daten gemäß Abschnitt 4 der Anlage 1 oder sofern es sich um eine inländische Zweigniederlassung eines Drittland-Versicherungsunternehmens oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens handelt, gemäß Abschnitt 4 der Anlage 2;
8. 8. Kennziffer der juristischen Person gemäß den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zur Rechtsträgerkennung (LEI), EIOPA-BoS-2021/456;
9. 9. Angaben zu Anteilen von verbundenen Unternehmen und von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
10. 10. Angaben zur Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Bilanzabteilung gemäß § 141 VAG 2016;
11. 11. Angaben zu Sensitivitäten.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)